

Leitlinien zur Regionalplanfortschreibung

Stellungnahme

Der Arbeitsentwurf der Leitlinien zum neuen Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf basiert auf 2 Grundaussagen. Zum einen soll sich die Fortschreibung des Regionalplans im Bereich Rohstoffsicherung sehr eng an Vorgaben der 51. Änderung des jetzigen Regionalplans orientieren. Darüber hinaus soll im Hinblick auf eine unterstellte 34-jährige Versorgungssicherheit nach Möglichkeit zunächst einmal nicht in die Vorbereitung für die Fortschreibung der BSAB und Sondierungsbereiche eingestiegen werden.

Nach jahrelangen, auch gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Wirksamkeit der erarbeiteten Gebietsentwicklungspläne hat das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 07.12.2009 die Klage gegen die 51. GEP-Änderung abgewiesen und deren Regelungen für nicht rechtswidrig und damit für anwendbar angesehen.

Es ist daher an sich nachvollziehbar, dass die Regeln der 51. GEP-Änderung solange wie möglich weiter unverändert Geltung behalten sollen, da jede Öffnung oder Änderung aus Sicht der Regionalplanung die Gefahr in sich bergen könnte, diese einmal erreichte Rechtssicherheit zu gefährden.

Dies hat jedoch zur Konsequenz, dass zur Erhaltung der Rechtssicherheit eine Bearbeitung raumordnerischer Fragen erst so spät wie eben möglich angestrebt wird. Eine scheinbare Versorgungssicherheit von 34 Jahren scheint noch einmal zu unterstreichen, dass eine baldige Beschäftigung mit den raumordnerischen Fragen der Rohstoffgewinnung nicht erforderlich ist.

Dies ist jedoch mit den Grundsätzen einer verantwortungsvollen Raumpolitik nicht ohne weiteres vereinbar. Dies gilt auch für die Inhalte der 51. GEP-Änderung, soweit sie durch ihre statischen Vorgaben Abwägungsentscheidungen und flexible Betrachtungsweisen verbieten.

In der Vergangenheit haben nicht selten Projekte, die im öffentlichen Interesse standen, die Möglichkeit geboten, im Rahmen ihrer Bauausführung Sande und Kiese zu gewinnen, oder die Herstellung des Projektes ist erst durch die Entnahme von Sanden und Kiesen ermöglicht worden. Dies gilt nicht nur für Hochwasserschutzprojekte, sondern auch für Naturschutzprojekte und ähnliches. Eine verantwortungsvolle Raumpolitik sollte die sich dadurch ergebenden Synergieeffekte nutzen können; dies gebietet auch das Postulat der Nachhaltigkeit.

Europäische Regelungen, wie die Hochwasserschutzrichtlinie, die Wasserrahmenrichtlinie und zum Teil auch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie verpflichten die Bundesrepublik Deutschland und damit auch die Bundesländer zu Maßnahmen entsprechend dieser Richtlinien und zur Gewährleistung eines entsprechenden Erhaltungszustandes der ausgewiesenen Flächen. Die EU wird – und in einzelnen Bereichen tut sie es bereits – auf die Erarbeitung von Maßnahmenkonzepten bestehen und deren Einhaltung verlangen. Dadurch werden vielfältige landschaftsgestalterische Maßnahmen erforderlich, deren Finanzierung und Durchführung es zu gewährleisten gilt.

Hier kann die Kies- und Sandindustrie mit ihrer Technik und ihrem Know-how wertvolle Beiträge leisten. Erforderlich ist jedoch, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Institutionen sowie den Wirtschaftsunternehmen entsprechende Projekte zu erarbeiten und die raumordnerischen Voraussetzungen für ihre Durchführung zu schaffen. Die 51. GEP-Änderung gibt durch ihr starres System der Tabuflächen eine solche Möglichkeit nicht.

Es ist deshalb dringend erforderlich, innerhalb oder außerhalb der Regeln der 51. GEP-Änderung Möglichkeiten zu schaffen, entsprechend sinnvolle und auf einem breiten Konsens beruhende Projekte in Abwägung zu bringen zu der rein statischen Abarbeitung von Tabukriterien.

Dies gilt ganz besonders für die derzeit sehr intensiv diskutierten s. g. integrierten Projekte. Hier fallen öffentlich-rechtliche Gestaltungsnotwendigkeiten zusammen mit der Gewinnung mineralischer Rohstoffe und sollen im Ergebnis einen gesellschaftlichen Mehrwert erzeugen. Eine verantwortungsvolle Raumpolitik muss die Möglichkeit vorhalten, im Falle solcher sinnvollen Konstellationen, diese auch nutzen zu können. Die 51. GEP-Änderung lässt hierfür keinen Raum.

Es wäre daher wünschenswert, in die Leitlinien aufzunehmen, dass solche Projekte gewollt sind und gefördert werden und die Bereitschaft besteht, die hierfür erforderlichen raumordnerischen Lösungen zu schaffen. Die Leitlinien könnten ganz konkret fordern, Projekte zu ermöglichen, die helfen, den Forderungen aus den Europäischen Richtlinien zu entsprechen. Hierzu müsste man die Regeln der 51. GEP-Änderung nicht abschaffen, sondern lediglich gestatten, dass im Einzelfall eine Abwägung mit anderen Interessen erfolgen dürfte.

Die bestehende Versorgungssicherheit von angeblich 34 Jahren steht dem nicht entgegen. Es handelt sich bei den Vorgaben zu den Versorgungszeiträumen um Untergrenzen, Überschreitungen sind, wenn politisch gewollt, stets möglich.

Natürlich ist das restriktive System von Tabus und Verboten in der Durchsetzung leicht, zumal – wie hier gegeben – die Verbotsregeln gerichtlich bestätigt sind. Es liegt allerdings auch auf der Hand, dass eine gestaltende Raumordnung zum Wohle der Menschen, der Natur und ihrer Lebensräume nicht durch Tabus und Verbote gestaltbar ist, sondern durch jeweils situations- und umstandsgebundene, und dem jeweiligen Einzelfall gerecht werdende Beurteilungen. Das Ergebnis wäre – ähnlich wie in unserem Nachbarland Holland – ein Wettstreit guter und akzeptierter Ideen und eine an den tatsächlichen Bedürfnissen von Mensch und Natur orientierte Raumordnungspolitik.

Schließlich stände es Leitlinien zur Rohstoffgewinnung auch gut zu Gesicht, wenn in ihnen die rohstoffgewinnende Industrie, deren Unternehmen und Mitarbeiter Berücksichtigung fänden und ihre gesellschaftspolitische und wirtschaftspolitische Bedeutung in angemessenem Rahmen Erwähnung finden würde. Denn schließlich handelt es sich um Unternehmen und mehrere Tausend Menschen, die von und mit der Rohstoffgewinnung leben und ihren Beitrag zum Gemeinwesen leisten.